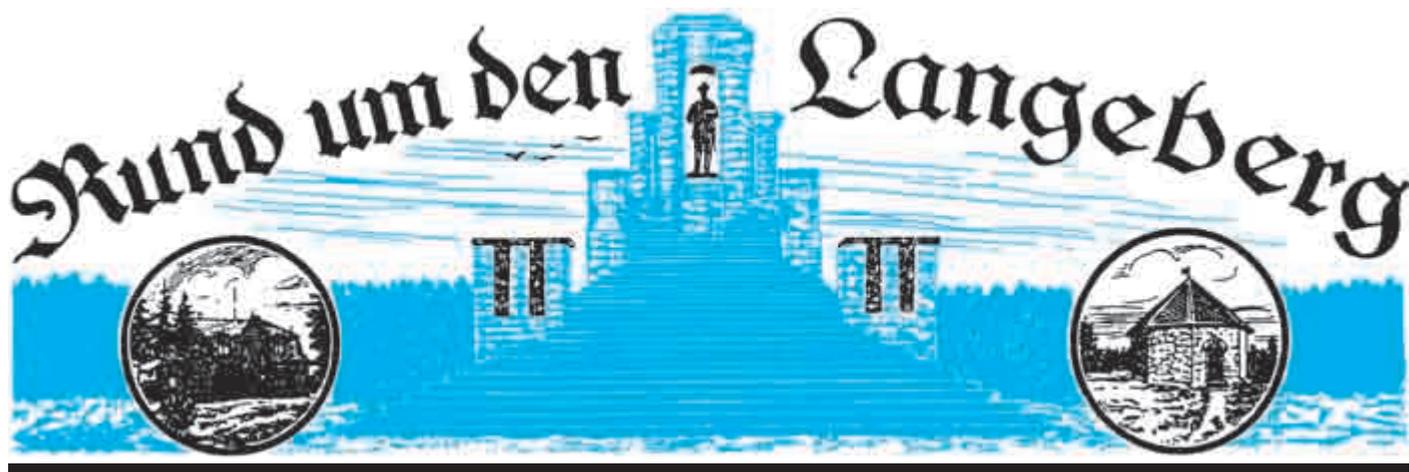


Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“



Mitgliedsgemeinden: Gehren (Jesuborn, Möhrenbach) ○ Pennewitz
○ Herschdorf (Allersdorf, Willmersdorf) ○ Neustadt

Voraussichtlich nächste Ausgabe: 08.04.2016

Redaktionsschluss: 30.03.2016

27. Jahrgang

Freitag, den 11. März 2016

Nr. 3



Fotograf Siegfried Beyer

Donnerstag, 24. März 2016

Fackelumzug und Osterfeuer in Neustadt a. Rstg.
Treffpunkt 17.30 Uhr - Parkplatz an der Feuerwehr

Samstag, 02. April 2016

25 Jahre Chor „viva la musica“,
15.00 Uhr Stadthausaal Gehren

Samstag, 26. März 2016

Osterfeuer in Möhrenbach - Festplatz Greinerhütte

Samstag, 30. April 2016

1. Gehrener Walpurgisnacht an der Schlossruine

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“

Mitteilung zur Veröffentlichung von Jubiläen

Liebe Seniorinnen und liebe Senioren der VG „Langer Berg“,

das Bundesmeldegesetz hat sich im November 2015 grundlegend geändert. Danach dürfen Altersjubiläen erst ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Bei Ehejubiläen sind es das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Veröffentlichungen der Gratulationen müssen wir ab jetzt so vornehmen.

Wer seinen Geburtstag trotzdem veröffentlicht haben möchte, muss dies der Zeitung selbst schriftlich mitteilen.

Beate Misch
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“,
den 11. März 2016

Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme der DB Netz AG:

Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) 8.1, Neubaustrecke (NBS) Ebenfeld - Erfurt, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.2 „Ilmenau“, Bau-km 56,4+15 - 76,1+50 der Strecke (5919) Eltersdorf - Erfurt - Leipzig Hbf, 8. Planänderung

Die Ausgangsplanung wurde im Auftrag des DB Netz AG überarbeitet.

Die Planänderung umfasst technische, landschaftspflegerische und grunderwerbsmäßige Änderungen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Langewiesen (Gemarkung Langewiesen), Gemeinde Wolfsberg (Gemarkung Wümbach), Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“: Gemeinde Altenfeld (Gemarkungen: Wald Oberbreitenbach, Wald Unterbreitenbach), Stadt Großbreitenbach (Gemarkung Großbreitenbach), Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“: Stadt Gehren (Gemarkungen: Möhrenbach, Gehren) und in der Stadt Schleusingen (Gemarkung Schleusingen) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom 04.04.2016 bis zum 03.05.2016

in der

**Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“,
Obere Marktstr. 1, Zimmer 9,
98708 Gehren**

während der Dienststunden von

Montag	08:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist (§ 27a Abs.1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)), da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 17.05.2016, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Obere Marktstraße 1, 98708 Gehren Einwendungen gegen die Ausgangsplanung und die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o.a. Behörden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
- b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
- c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden

nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn Bundesamt) entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9

Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“
Misch
Gemeinschaftsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2
 99867 Gotha

Gotha, 25.02.16

in der Stadt Königsee-Rottenbach,
 in der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ in Gehren
 und in der Stadt Ilmenau

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Flurbereinigungsverfahren Wümbach, Az. 1-3-0116 Ilm-Kreis

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wümbach, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf der Grundlage des durch die Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wümbach erstellten und mit Datum vom 18.12.2015 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Wümbach, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

02.05.2016

in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen eingewiesen.

Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigefügten Karten in verschiedenen Maßstäben (Anlage 2, Blatt 1 - 10), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Wolfsberg in Gräfinau-Angstedt,

in der Gemeindeverwaltung Ilmtal, Ortsteil Griesheim,

in der Stadt Langwiesen,

in der Gemeindeverwaltung Wipfratal, Ortsteil Branchewinda,

2. Die Bestimmungen der Anordnung reichen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Wümbach hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Wümbach die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bauzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt werden, von der TG der Flurbereinigung Wümbach wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.
5. Der Maßnahmenträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 01.08.2016 anzuzeigen.

III. Entschädigung

Etwaige Ansprüche auf Aufwuchsentzündung, Nutzungsentzündung oder Pachttaufhebungsentschädigung sind zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem jeweiligen Betroffenen unmittelbar zu regeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Volker Hartmann
stellv. Amtsleiter

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in (m ²)	dauerhaft entzogen (m ²)	vorübergehend entzogen (m ²)
100	Wümbach	3	597/2	5.456	3.893	
100	Wümbach	3	597/1	314	314	
602	Wümbach	3	72	1.300	363	
602	Wümbach	3	73	4.100	309	
100	Wümbach	3	94/1	2.150		784
100	Wümbach	2	227	199	199	
100	Wümbach	2	229/5	298	298	
101	Wümbach	4	627/1	5.657	2.707	
101	Wümbach	4	679/149	3.250		58
101	Wümbach	4	1095/148	3.505		90
101	Wümbach	4	1094/148	3.505		87

Maß- nahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücks- größe in (m ²)	dauerhaft entzogen (m ²)	vorübergehend entzogen (m ²)
101	Wümbach	4	1193/147	2.335		60
101	Wümbach	4	1192/147	2.335		57
101	Wümbach	4	745/147	4.670		112
101	Wümbach	4	744/147	4.670		117
101	Wümbach	4	146	9.080		222
101	Wümbach	4	145/2	4.670		102
101	Wümbach	4	145/1	4.660		92
101	Wümbach	4	917/144	6.836		140
101	Wümbach	4	916/144	6.837		138
101	Wümbach	4	1131/144	3.418		65
101	Wümbach	4	1130/144	3.419		64
101	Wümbach	4	143	3.500		134
101	Wümbach	4	1026/142	2.924		109
101	Wümbach	4	1025/142	2.923		101
102	Wümbach	5	650/2	579	579	
102	Wümbach	5	649/4	421	421	
102	Wümbach	5	649/1	1.588	1.588	
102	Wümbach	4	644	4.214	1.369	
102	Wümbach	4	643	2.190	2.190	
102	Wümbach	5	203/2	850	23	35
102	Wümbach	5	204	3.400	83	125
102	Wümbach	5	205/1	1.750	36	57
102	Wümbach	5	205/2	1.750	27	48
102	Wümbach	5	206	2.800	46	79
102	Wümbach	5	207	2.990	43	78
102	Wümbach	5	208	3.990	46	88
102	Wümbach	5	209	3.500	36	73
102	Wümbach	5	210	290	31	63
102	Wümbach	5	211	3.000	29	60
102	Wümbach	5	212/1	2.293	43	89
102	Wümbach	5	215	1.000	17	39
102	Wümbach	5	216	2.100	35	79
102	Wümbach	5	217/2	5.709	67	189
102	Wümbach	5	1145/358	3.636	530	
102	Wümbach	6	704/2	578.904	2.000	
103	Langewiesen	18	2147/3	3.521	2.454	118
103	Langewiesen	18	1022	2.624	10	39
103	Langewiesen	18	1021/4	1.682	18	49
103	Langewiesen	18	1021/2	1.681	20	52
103	Langewiesen	18	1020/2	2.806	32	82
103	Langewiesen	18	1019/2	3.588	40	105
103	Langewiesen	18	1019/4	3.659	221	515
103	Langewiesen	18	1018	1.504	27	57
103	Langewiesen	18	1017	1.885	33	67
103	Langewiesen	18	1016	1.548	27	54
103	Langewiesen	18	1015	1.426	25	46
103	Langewiesen	18	1014	1.786	34	63
103	Langewiesen	18	1013	1.153	23	40
103	Langewiesen	18	1012	1.468	27	48
103	Langewiesen	18	1011/2	3.171	62	105
103	Langewiesen	18	1011/1	2.534	50	83
103	Langewiesen	18	1010/1	2.534	48	80
103	Langewiesen	18	1009	1.055	18	30
103	Langewiesen	18	1269/1008	3.265	66	104
103	Langewiesen	18	2223/1008	1.632	27	49
103	Langewiesen	18	2222/1008	1.632	22	50
103	Langewiesen	18	1007	3.233	33	96
103	Langewiesen	18	1006	4.671	18	138
103	Langewiesen	18	1005/1	1.863		13
105	Langewiesen	16	1682/851	2.025	78	
105	Langewiesen	16	1683/851	2.025	162	
105	Langewiesen	16	852/2	1.372	275	
105	Langewiesen	16	853	1.168	174	
105	Langewiesen	16	854	1.878	172	
105	Langewiesen	16	855	2.266	69	
106	Wümbach	4	636/1	3.353	38	
106	Wümbach	4	260/4	5.000	341	
106	Wümbach	4	260/3	7.600	162	
108	Wümbach	4	625	3.675	249	
108	Wümbach	4	151	5.010	262	141
108	Wümbach	4	152	3.250	232	354
109	Langewiesen	11	1966	1.915	1.915	
109	Langewiesen	15	2080	8.330	5.971	
601	Wümbach	5	863/439	3.850	40	
601	Wümbach	5	862/439	3.850	407	
601	Wümbach	5	438	7.760	1.100	

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in (m²)	dauerhaft entzogen (m²)	vorübergehend entzogen (m²)
601	Wümbach	5	437/3	5.790	554	
601	Wümbach	5	437/2	5.790	135	
603	Langewiesen	16	860	8.175	8.175	
604	Wümbach	5	1065 / 347	3.367	339	
604	Wümbach	5	657	3.260	20	
604	Wümbach	5	749 / 351	3.964	501	
111 / 605	Langewiesen	15	652 / 1	3.820	195	73
111 / 605	Langewiesen	15	652 / 2	4.022	256	98
111 / 605	Langewiesen	15	653	2.232	147	57
111 / 605	Langewiesen	15	681	3.000	239	92
111 / 605	Langewiesen	15	682	5.163	370	142
111 / 605	Langewiesen	15	684 / 1	6.477	452	174
111 / 605	Langewiesen	15	684 / 2	6.622	447	172
111 / 605	Langewiesen	15	685	1.778	105	41
111 / 605	Langewiesen	15	686	3.532	232	89
111 / 605	Langewiesen	15	687 / 1	4.772	302	116
111 / 605	Langewiesen	15	687 / 2	4.343	268	105
111 / 605	Langewiesen	15	690 / 4	1.231	76	27
111 / 605	Langewiesen	15	690 / 9	653	19	7
111 / 605	Langewiesen	15	1877 / 683	2.137	159	62
111 / 605	Langewiesen	15	1878 / 683	2.138	156	60
111 / 605	Langewiesen	15	1879 / 683	2.137	153	59
111 / 605	Langewiesen	15	2076	6.614	82	31
111 / 605	Langewiesen	15	2082 / 690	2.804		150
111 / 605	Langewiesen	15	2083 / 690	2.804	1.858	552
607	Langewiesen	18	1121	4.606	152	
607	Langewiesen	18	1122	2.997	805	
607	Langewiesen	18	1123/1	3.737	1.650	
607	Langewiesen	18	1123/2	701	527	
607	Langewiesen	18	1123/3	3.036	1.491	
607	Langewiesen	18	1124	7.895	3.972	
607	Langewiesen	18	2157	443	323	
607	Langewiesen	18	1772/1125	4.151	950	
607	Langewiesen	18	1773/1125	4.151	284	
609	Langewiesen	16	1869/830	2.754	460	
609	Langewiesen	16	1870/830	2.754	2.754	
609	Langewiesen	16	2272/831	2.500	2.500	
609	Langewiesen	16	2273/831	5.020	441	
611	Gräfinau-Angstedt	2	299	4.000	690	
611	Gräfinau-Angstedt	2	300	8.220	1.400	
611	Gräfinau-Angstedt	2	387/301	4.545	730	
611	Gräfinau-Angstedt	2	388/301	4.545	666	
611	Gräfinau-Angstedt	2	389/301	3.030	450	
611	Gräfinau-Angstedt	2	379/302	5.673	815	
611	Gräfinau-Angstedt	2	380/302	5.673	350	

Stadt Gehren

Beschlüsse

In der 17. Stadtratssitzung der Stadt Gehren vom 11. Februar 2016 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 131/17/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt das Protokoll der 16. öffentlichen Stadtratssitzung vom 03.12.2015 in der als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberechtigten Personen	17
Anzahl der anwesenden Personen	15
Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	2

Beschluss-Nr. 132/17/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt nachfolgende Veränderung im Beschluss Nr. 2/1/2014 in Verbindung mit Beschluss Nr. 70/9/2015 zur Besetzung des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses:

<i>Mitglied des Hauptausschusses</i>	<i>persönlicher Vertreter</i>
2. Sabine Krannich - Die Linke	Siegfried Enders - Die Linke

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberechtigten Personen	17
Anzahl der anwesenden Personen	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr. 133/17/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt nachfolgende Veränderung im Beschluss Nr. 3/1/2014 in Verbindung mit Beschluss Nr. 98/11/2015 zur Besetzung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Vergaben

<i>Mitglied des Ausschusses für Bau, Verkehr und Vergaben</i>	<i>persönlicher Vertreter</i>
3. Siegfried Enders - Die Linke	Brigitte Kopf - Die Linke

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberechtigten Personen	17
Anzahl der anwesenden Personen	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr. 134/17/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt nachfolgende Veränderung im Beschluss Nr. 4/1/2014 in Verbindung mit Beschluss Nr. 74/09/2015 zur Besetzung des Ausschusses für Kultur, Jugend, Touristik, Sport und Soziales

<i>Mitglied des Ausschusses für Kultur, Jugend, Touristik, Sport und Soziales</i>	<i>persönlicher Vertreter</i>
3. Brigitte Kopf - Die Linke	Sabine Krannich - Die Linke
Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	17
Anzahl der anwesenden Personen	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr. 135/17/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt nachfolgende Veränderung im Beschluss Nr. 6/1/2014 zur Bestellung der Vertreter der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“

<i>Mitglied der Gemeinschaftsversammlung</i>	<i>persönlicher Vertreter</i>
Herr Siegfried Enders	Frau Brigitte Kopf
Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	17
Anzahl der anwesenden Personen	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr. 136/17/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt nachfolgende Veränderung im Beschluss Nr. 19/2/2014 zur Bestätigung der berufenen Bürger des Umweltausschusses:

Angelika Minner - FBG	<i>berufener Bürger im Umweltausschuss</i>
Frau Denise Beyer wird aus dem Ausschuss abberufen.	
Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	17
Anzahl der anwesenden Personen	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

In der 17. Stadtratssitzung der Stadt Gehren vom 11. Februar 2016 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 137/17/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt das Protokoll der 15. Stadtratssitzung vom 05.11.2015 - nichtöffentlicher Teil.

In der 18. Stadtratssitzung der Stadt Gehren vom 25. Februar 2016 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 138/18/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt das Protokoll der 17. Stadtratssitzung vom 11. Februar 2016 - öffentlicher Teil - in der als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	17
Anzahl der anwesenden Personen	15
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1

In der 18. Stadtratssitzung der Stadt Gehren vom 25. Februar 2016 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 139/18/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt das Protokoll der 17. Stadtratssitzung vom 11. Februar 2016 - nichtöffentlicher Teil - in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Nr. 140/18/2016

Der Stadtrat der Stadt Gehren beschließt die Vergabe der Leistungen für das Los 2 - Erdarbeiten, Rohbau, Estrich und Stahlbau im Rahmen des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in der Stadt Gehren an das Unternehmen: T & E Bau GmbH aus Gehren

**Bössel
Bürgermeister**

Gemeinde Herschdorf

Beschlüsse

In der 13. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Herschdorf vom 18. Februar 2016 wurden im öffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 085/13/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf beschließt das Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 5. November 2015 - öffentlicher Teil - in der als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	9
Anzahl der anwesenden Personen	6
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1

Beschluss-Nr. 086/13/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf beruft

Frau
Heike Bluhm
Lange-Berg-Straße 2e
98701 Herschdorf

gemäß § 4 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz zur
Wahlleiterin

der Gemeinde Herschdorf für die Kommunalwahl 2016.

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	9
Anzahl der anwesenden Personen	6
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr. 087/13/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf beruft

Herrn
Hanjo Hergert
Lange-Berg-Straße 14
98701 Herschdorf

gemäß § 4 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 2 (2) Thüringer Kommunalwahlordnung zum
stellvertretenden Wahlleiter

der Gemeinde Herschdorf für die Kommunalwahl 2016.

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	9
Anzahl der anwesenden Personen	6
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss-Nr. 088/13/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf beschließt die Umschuldung des Kommunaldarlehens bei der Sparkasse Arnstadt-Illmenau Darlehensnummer 6901142399 in Höhe von 169.500,00 € zum 30. März 2016.

Der Bürgermeister wird beauftragt, zu folgenden Bedingungen bei den nachstehend aufgeführten Banken Angebote einzuholen und dem Angebot mit den günstigsten Nominalzinsen den Zuschlag zu erteilen:

Umschuldungsbetrag:	169.500,00 €
Auszahlungskurs:	100 %
Laufzeit:	10 Jahre
Valutierung:	30. März 2016
Zinsbindung:	10 Jahre
Zinszahlung:	halbjährlich, nachträglich, erstmalig zum 30.09.2016
Tilgung:	halbjährlich, zu festen Raten a 8.475,00 € erstmalig zum 30. März 2018

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der stimmberechtigten Personen	9
Anzahl der anwesenden Personen	6
Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

In der 13. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Herschdorf vom 18. Februar 2016 wurden im nichtöffentlichen Teil folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 089/13/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf beschließt das Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 5. November 2015 - nichtöffentlicher Teil - in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Nr. 090/13/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung von

- Herrn Marcel Witter, Willmersdorf, Ortsstraße 41, 98701 Herschdorf zum Neubau eines Wohnhauses mit Garagen in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstück-Nr. 114/26 und 29/2.

Beschluss-Nr. 091/13/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung von

- Herrn Steffen Scheffler, Willmersdorf, Ortsstraße 30a, 98701 Herschdorf zur Nutzungsänderung und Erweiterung der Lagerhalle im Außenbereich in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 4, Flurstück-Nr. 33/1 und 33/2.

Zimmermann
Bürgermeister

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Herschdorf

1.

In der Gemeinde Herschdorf wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Königreich Schweden, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Nordirland, Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Malta, Republik Polen, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern, Rumänien, Republik Kroatien und Republik Bulgarien.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen

Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als

Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerber Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, oder im Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, **insgesamt 32 Unterschriften**.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ Sitz Gehren, Obere Marktstraße 1, bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Gehren, Obere Marktstraße 1, Zimmer 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag einen Eintragungsschein erhalten. Die Eintragung kann in diesem Fall bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde Herschdorf mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **22. April 2016 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin, Frau Bluhm, Obere Marktstraße 1, 98708 Gehren oder im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Zimmer 6, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Heike Bluhm
Wahlleiterin der Gemeinde Herschdorf

Gemeinde Neustadt

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Neustadt/Rstg.

1.

In der Gemeinde Neustadt am Rennsteig wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Königreich Schweden, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Nordirland, Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Malta, Republik Polen, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern, Rumänien, Republik Kroatien und Republik Bulgarien.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter

Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschluss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerber Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, oder im Gemeinderat der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, **insgesamt 32 Unterschriften**.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ Sitz Gehren, Obere Marktstraße 1, bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Gehren, Obere Marktstraße 1, Zimmer 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag einen Eintragungsschein erhalten. Die Eintragung kann in diesem Fall bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine ande-

re Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde Neustadt am Rennsteig mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **22. April 2016 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiter, Herr Brettel, Obere Marktstraße 1, 98708 Gehren oder im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Zimmer 6, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Horst Brettel

Wahlleiter der Gemeinde Neustadt am Rennsteig

Gemeinde Pennewitz

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Pennewitz

1.

In der Gemeinde Pennewitz wird am 5. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Königreich Schweden, Königreich Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Nordirland, Republik Estland, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Malta, Republik Polen, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern, Rumänien, Republik Kroatien und Republik Bulgarien.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerber Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, oder im Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, **insgesamt 24 Unterschriften**.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des IIm-Kreises oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ Sitz Gehren, Obere Marktstraße 1, bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Gehren, Obere Marktstraße 1, Zimmer 6 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft zu leisten, können auf Antrag einen Eintragungsschein erhalten. Die Eintragung kann in diesem Fall bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde Pennewitz mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **22. April 2016 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin, Frau Wendemuth, Obere Marktstraße 1, 98708 Gehren oder im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Zimmer 6, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvor-

schlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 2. Mai 2016, 18.00 Uhr, behoben sein. Am 3. Mai 2016 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diana Wendemuth

Wahlleiterin der Gemeinde Pennewitz

Verkehrslärmsanierung B88 in der Ortslage Pennewitz

Das Straßenbauamt Mittelthüringen beabsichtigt ab dem Jahre 2016/ 2017 auf freiwilliger Basis Lärmsanierungsmaßnahmen in der o. g. Ortslage durchzuführen.

Gemäß der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Im Ergebnis dieses Gutachtens wurde festgestellt, dass an den Gebäuden

- * Bergstraße 2
- * Gehrner Straße 10,12,14
- * Königseer Straße 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 42, 43, 47, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 66, 68,
- * Talstraße 1

Hinweis:

fette Hausnummer:	Tag/ Nacht Werte überschritten Anspruch: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnküche
nicht fette Hausnummer:	Nacht Werte überschritten, Anspruch: Schlafzimmer, Kinderzimmer

die maßgebenden Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung überschritten werden.

Wenn diese Gebäude nur für Wohnzwecke genutzt werden, besteht die Möglichkeit, passiven Lärmschutz ausführen zu lassen. Als Schallschutzmaßnahmen kommt nach der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinie 97) der Einbau von Schallschutzfenstern, Schallschutzlüttern und ggf. Dämmung in Betracht.

Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast die Kosten zu 75 %, sofern die folgenden Grundsätze von Ihnen beachtet und anerkannt werden:

1. Erstattungsberechtigt ist der Eigentümer der betroffenen baulichen Anlage (Errichtung der baulichen Anlage vor dem 03.10.1990), ebenso der Erbbauberechtigte, nicht jedoch der Mieter.
2. Voraussetzung für die Abwicklung finanzieller Leistungen durch das Straßenbauamt ist die Vorlage eines Antrages mit

aktuellem Grundbuchauszug neusten Datums innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Information beim **Straßenbauamt Mittelthüringen Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt**

Der Antrag steht auf der Homepage der VG Langer Berg zur Verfügung.

3. Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt grundsätzlich nur für Lärmschutzmaßnahmen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen worden ist.
4. Als schutzwürdig gelten gemäß den Richtlinien Innenräume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die aufgrund ihrer Nutzung keinen unzumutbaren Lärmbelastigungen ausgesetzt sein sollen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Wohn-, Schlaf und Kinderzimmer sowie Wohnküchen.

Gewerblich genutzte Räume sind von der Lärmsanierung grundsätzlich ausgenommen.

Die Anspruchsvoraussetzungen werden seitens des Amtes festgestellt. Die Entscheidung wird Ihnen bekannt gegeben. Die Schalltechnische Untersuchung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Langer Berg zu den üblichen Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden.

Zur Feststellung des Sanierungsumfanges wird durch das Straßenbauamt Mittelthüringen nach Vorlage des Antrages ein Ortstermin mit Ihnen vereinbart. Die Abwicklung erfolgt 2017.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Straßenbauamt Mittelthüringen, Frau Pischl, Tel.: 0361/ 574153-179.

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“

Mitteilungen

Neujahrsempfang der ehrenamtlich Tätigen in der VG „Langer Berg“

Es ist schon zu einer schönen Tradition unserer Verwaltungsgemeinschaft geworden, allen ehrenamtlich Tätigen Dank für die geleistete Arbeit im zurückliegenden Jahr zu sagen. Das Ehrenamt ist bürgerliches Engagement und Ausdruck von Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung. Durch ihre freiwillige und unentgeltliche Arbeit praktizieren und erfahren Menschen Gemeinschaft, Toleranz und Verbindlichkeit.

Durch unsere Verwaltungsgemeinschaft wird dieses Engagement zum jährlich wiederkehrenden Neujahrsempfang besonders gewürdigt.

Durch die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Misch, und den Bürgermeister der Gemeinde Neustadt a. Rstg., Dirk Macheleidt, wurden alle Vereins- und Interessengemeinschaftsvorsitzende, Stadt- und Gemeinderäte, Bürgermeister, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsräte und Personen des öffentlichen Lebens zum 05. Februar 2016 in das Gemeindezentrum Neustadt a. Rstg. eingeladen.

Im Jahresrückblick werden wichtige Ereignisse noch einmal betrachtet und für das bevorstehende Jahr sind Ausblicke ganz hilfreich für das ein oder andere Planvorhaben. Zur Veranstaltung wurden auf Vorschlag der Bürgermeister der Kommunen Personen oder Vereine besonders gewürdigt und ausgezeichnet. In diesem Jahr waren das:

- der Männerkirmesverein Herschdorf e.V.,
- Helmut Geyer von der Kirchgemeinde Pennewitz
- der Feuerwehrverein Jesuborn
- Horst Brettel Person des öffentlichen Lebens in Neustadt a. Rstg. und der
- Feuerwehrverein Gehren e.V.



Foto: Heike Bluhm

Wir möchten uns auf diesem Weg noch einmal ganz herzlich bei allen im Ehrenamt bedanken und für die weitere Arbeit viel Erfolg und persönliches Wohlergehen wünschen.

**VG „Langer Berg“
Gemeinde Neustadt a. Rstg.**

Auf zum 36. Silberberglauf am 14. Mai 2016 in Möhrenbach

In Möhrenbach findet am Samstag, dem 14. Mai 2016, mit Start im Sparkassencup und im Köstritzer Thüringen-Cup unter der Schirmherrschaft von Frau Petra Enders, Landrätin des Ilm-Kreises, der 36. Silberberglauf statt. Alle Läufer, Wanderer, Förderer und Gäste sind zu dieser bundesoffenen Lauf- und Wanderveranstaltung mit Wettkampf- und Massensportcharakter recht herzlich eingeladen.

Veranstalter sind die Stadt Gehren in Hauptausführung des SV Grün-Weiß Möhrenbach e.V., Abt. Silberberglauf unter der Gesamtleitung von Helmut Eberhardt (Tel.: 036783 - 80219).

Anmeldungen für Läufer und Nordic Walker sowie Einsicht in Starterlisten und Ergebnislisten können Sie auf den Webseiten des Silberberglaufs vornehmen.

Die Online-Anmeldung ist bis zum 12.05.2016 um 24.00 Uhr möglich.

Eine Anmeldung mittels des bekannten Anmeldeformulars ist nur noch am Lauftag bei einer Zusatzgebühr von 3 € möglich. Die Anmeldeformulare liegen am Lauftag in den Anmelderäumen aus. Anmeldungen per Fax, Brief, Telefon oder auf sonstigem Wege können ab diesem Jahr nicht mehr entgegen genommen werden.

Start und Ziel:	Sportplatz Möhrenbach	
Startzeiten:	08.30 Uhr	11 km oder 18 km - Wandern
	08.30 Uhr	11 km oder 18 km - Nordic Walking
	09.00 Uhr	1 km - Steppkelauf
	09.30 Uhr	18 km - Großer Lauf
	10.00 Uhr	5 km - Schnupperlauf
	10.00 Uhr	11 km - Hauptlauf

Laufstrecken:

1. Hauptlauf (Start ab AK Jugend U18)
„Rund um den Silberberg“ ca. 11 km
2. Großer Lauf (Start ab AK Jugend U20) ca. 18 km
3. Schnupperlauf ca. 5 km
4. Steppkelauf ca. 1 km

Die angebotenen Wander- und Nordic Walking-Routen entsprechen den Strecken Hauptlauf und Großer Lauf.

Alle weitere Informationen und Anmeldung können Sie unter: www.silberberglauf.de abfragen.

**SV Grün-Weiß Möhrenbach e.V.
Abteilung Silberberglauf**

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der www-Region



April 2016 für die VG „Langer Berg“

02.04.	25 Jahre Chor „viva la musica“ - Festakt und im Anschluss öffentliches Freundschaftssingen	15.00 Uhr	Gehren	Stadthausaal Gehren
07.04.	Frühlingsfest des VdK Gehren	14.00 Uhr	Gehren	Haus der Begegnung
12.04.	Liedernachmittag vom Chor der Volkssolidarität Gehren	14.00 Uhr	Gehren	Haus der Begegnung
15.04.	Frühlingsfest des BdV Gehren	14.00 Uhr	Gehren	Heimatstube des BdV
22.04.	Kabarettistische Lesung „Sex vor zwölf“	14.00 Uhr	Großbreitenbach	
30.04.	Maibaumsetzen	15.00 Uhr	Altenfeld	Marktplatz
30.04.	Maibaumsetzen und Maifeuer		Böhlen	Ortslage
30.04. - 04.05.	Michael-Bach-Tage, Konzerte		Gehren	Stadtkirche St. Michael
30.04.	Eröffnungskonzert „Trompeten- & Orgelkonzert der Sonderklasse“	20.00 Uhr		
30.04.	1. Gehrner Walpurgisnacht	20.00 Uhr	Gehren	An der Schlossruine
30.04.	Hoffest	10.00 Uhr	Gehren	Gärtnerei „Haus am Wald“
30.04.	Maibaumsetzen in der Ortsmitte Herschdorf	17.00 Uhr	Herschdorf	Ortsmitte
30.04.	Maibaumsetzen in der Ortsmitte Jesuborns		Jesuborn	Am Dorfbrunnen
ab April - Oktober	Bergwerksfahrt mit Führung mit der Feldbahn	09 - 16 Uhr	Langewiesen	Schaubergwerk Volle Rose
Die - Fr		10 - 18 Uhr		
Sa - So / FT				
jeden Montag	Zumba für alle	19.00 Uhr	Gehren	Schobse-Sporthalle
jeden Montag	Gemütlicher Seniorennachmittag	20.15 Uhr	Neustadt	Turnhalle
jeden Dienstag	Wanderung am Rennsteig mit anschließendem Kaffeetrinken	14.00 Uhr	Neustadt	Seniorentreff
jeden Donnerstag	Gemütlicher Abend mit Tanzmusik	13.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt: Kammweg
jeden Samstag	Wanderung rund um Neustadt	20.00 Uhr	Neustadt	Rennsteighotel Kammweg
		13.00 Uhr	Neustadt	Rennsteighotel Kammweg

Sonstiges

Einladung zum „Tag der offenen Tür“

an der Grundschule „Thomas Müntzer“ Gehren

Auch in diesem Schuljahr findet ein „Tag der offenen Tür“ an der Grundschule in Gehren statt.

Die Schüler werden zahlreiche Ausstellungen in den Klassenräumen vorbereiten und der Förderverein wird für Kaffee und Kuchen sorgen.

Die Veranstaltung findet am

**Mittwoch, dem 23.03.2016
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

statt.

Dazu laden wir alle Interessierten recht herzlich ein.

Der Vorstand des Fördervereins

Traumhafte und erlebnisreiche Ferienlager im Erzgebirge

Wohin in den Sommerferien? Natürlich in ein Ferienlager! Abenteuer bestehen, neue Freunde gewinnen, Natur erleben und sich sportlich betätigen. All das ist in der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte „Grüne Schule grenzenlos“ in Zethau möglich.



Wer wollte nicht schon einmal als Akrobat, Clown oder Zauberkünstler in einem richtigen Zirkuszelt auftreten? Kein Problem! Ihr bekommt euren Auftritt im farbenprächtigen Kostüm und vor großem Publikum. Richtige Akrobaten vom Zirkus Dreamland geben euch vorher Anleitung und Unterstützung.

Termin: 17. bis 23. Juli 2016

Für naturinteressierte Kinder ist ein Wildniscamp eine gute Wahl. Am Felsen klettern, mit Falken und Eulen auf Augenhöhe in einer Falknerei; Wald erkunden bei Tag und bei Nacht, Sterne beobachten; Lagerfeuernächte und über diese Abenteuer noch einen eigenen Film drehen.

Öffentliche Vorführung Obstbaumschnitt

Am **Samstag, dem 02. April 2016** laden die Gartenfreunde von der Sparte der Kleingärtner „Langer Berg“ e.V. Gehren alle Interessierten zu einer öffentlichen Vorführung des Obstbaumschnittes ein.

Treffpunkt ist um 09.30 Uhr unterhalb der Gehrner Antennenanlage.

Der Termin ist witterungsabhängig. Es wird diesbezüglich in der Presse noch einmal informiert.

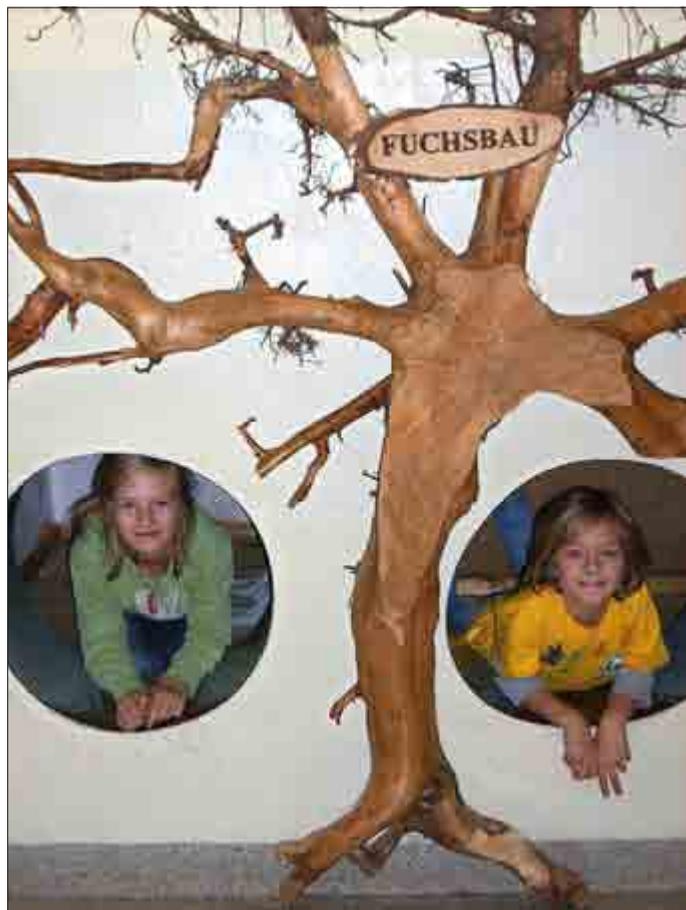
**Vorstand
Sparte der Kleingärtner „Langer Berg“ e.V. Gehren**

Das ist nur ein Teil der Wildnisabenteuer vom **03. bis 09. und 10. bis 15. Juli 2016.**

Wer es etwas entspannter mag, der findet beim „Ferienspaß im Erzgebirge“ Gleichgesinnte mit denen es Riesenspaß macht, im Erlebnisbad über die 80 Meter Rutsche zu düsen, einen großen Showabend zu genießen, kreativ zu sein beim Gestalten eines Mittelaltertages mit Ponyreiten, Ritterspielen, Bogenschießen ... Längst hat es sich bei Kindern und Jugendlichen herumgesprochen: In der „Grüne Schule grenzenlos“ geht es auch sportlich zu. Zehn Tage sind dafür reserviert. Neben verschiedenen Ballspielen, Inlineskaten, Badminton und Spaßolympiade gibt es Anleitung in Selbstverteidigung.

Vom 24. Juli bis 03. August 2016

Dass Baden und Disco, Kino und Spiele unbedingt zu allen Ferienprogrammen gehören, ist genauso selbstverständlich wie die Nächte am Lagerfeuer und ein zünftiges Abschlussfest.



Infos:

„Grüne Schule grenzenlos“ e.V.; Zethau 93; 09619 Mulda
www.gruene-schule-grenzenlos.de oder Tel.:0373208017-0

Stadt Gehren

Mitteilungen

Rosenmontagsparty in der Kita Sonnenschein



*Helau! Helau! So hieß es vor Wochen,
 da sind Kinder und Erzieher in die Kostüme gekrochen.*



*Räuber, Supermans, Piraten und
 zig Prinzessinnen waren dabei.*



*Indianer, Polizisten und Feuerwehrmann,
 alles was man sich denken kann.*



*Doch bevor die Party richtig konnte
 starten,
 tat ein deftiges Frühstück auf alle
 warten.*



*Wir haben getanzt, viel gelacht und
 so manches Faschingspiel gemacht.*



*Helau! Helau! – klang es von überall her –
 Fasching zu feiern, fiel uns nicht schwer.*

*Stimmung und gute Laune einen ganzen
 Tag,
 soviel man wollte und wie man mag.*



*Unsere Bilder sind der Beweis,
 wir feiern Fasching mit sehr viel Fleiß!*





Neue Öffnungszeiten im Jugendclub „Underground“ Gehren

Liebe Eltern,
 der Jugendclub hat seit November 2015 für die Jugendlichen ab 14 Jahren, am Freitag von 17.00 - 21.00 Uhr geöffnet. Da in der Zeit von November 2015 - Februar 2016 diese Öffnungszeit nicht von den Jugendlichen genutzt wurde, fällt diese ab 01. März 2016 weg.



Öffnungszeiten ab 14. März 2016

Jugendclub „Underground“ Gehren

- **Montag**
 Offene Angebote
 Jugendclub, Billard, PS 3, spielen,
 Tischtennis, Fußballkicker... 15.00– 19.00 Uhr
 - **Dienstag**
 Offene Angebote
 Jugendclub, Billard, PS 3, spielen,
 Tischtennis, Fußballkicker, basteln... 15.00-19.00 Uhr
 - **Mittwoch**
 Offene Angebote
 Jugendclub, Billard, PS 3, spielen,
 Tischtennis, Fußballkicker, basteln... 15.00-18.00 Uhr
 - **Donnerstag**
 nach Vereinbarung JC`s der VG
 Jugendclub
 1 x monatlich Kid`s Club Möhrenbach 15.30-17.30 Uhr
 - **Freitag, Sonnabend**
 Jugendclub (nach Vereinbarung mit Clubrat)
 und zu Veranstaltungen
- MUG Thüringen e. V.**

Wir gratulieren

Gratulation zum Geburtstag an Bürger der Stadt Gehren

im Monat April 2016

- | | | |
|--------|---|--------------------|
| 05.04. | Frau Hannelore Bauer
Langebergstr. 25 | zum 80. Geburtstag |
| 10.04. | Herrn Siegfried Ehrhardt
Bergstr. Nord 9 a | zum 80. Geburtstag |
| 12.04. | Herrn Alfred Dera
Bergstr. Nord 13 b | zum 80. Geburtstag |
| 12.04. | Herrn Günter Stubenrauch
Finnlandsiedlung 30 | zum 75. Geburtstag |
| 14.04. | Herrn Horst Exner
Friedensstr. 10 | zum 75. Geburtstag |
| 16.04. | Frau Irma Lämmerzahl
Bahnhofstr. 9 | zum 85. Geburtstag |
| 16.04. | Herrn Ingo Witzmann
Stadtrandsiedlung 11 | zum 70. Geburtstag |
| 17.04. | Frau Anneliese Heinze
Schleusinger Str. 58 | zum 80. Geburtstag |
| 17.04. | Herrn Hans Heinze
Vor dem Kleinen Holze 5 b | zum 75. Geburtstag |
| 20.04. | Frau Christa Heyder
Angerstr. 20 | zum 90. Geburtstag |
| 21.04. | Herrn Edgar Taggesell
Carl-Marien-Str. 11 | zum 85. Geburtstag |
| 23.04. | Herrn Reinhard Bayer
Schleusinger Str. 77 | zum 70. Geburtstag |
| 25.04. | Herrn Peter Raue
Bergstr. Nord 6 | zum 75. Geburtstag |
| 28.04. | Herrn Hans-Dieter Proske
Arnstädter Str. 20 | zum 75. Geburtstag |
| 30.04. | Herrn Bodo Schrickel
Schleusinger Str. 79 | zum 80. Geburtstag |

Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch und alles Gute im neuen Lebensjahr.



*Das Fest der
 Goldenen Hochzeit*

**feiern am 09. April
 die Eheleute Rolf und Marianne Mau
 in Gehren, Bergstraße Nord 13 a.**

Herzlichen Glückwunsch, alles Gute
 und noch schöne gemeinsame Ehejahre
 bei guter Gesundheit.



Das Fest

der Goldenen Hochzeit

feiern am 16. April
die Eheleute Horst und Heidemarie Willunat
in Gehren, Arnstädter Str. 11 a.

Herzlichen Glückwunsch, alles Gute und
noch schöne gemeinsame Ehejahre
bei guter Gesundheit.

Ronny Bössel
Bürgermeister
Stadt Gehren

Gratulation zum Geburtstag an Bürger der Stadt Gehren Ortsteil Jesuborn

im Monat April 2016

29.04. Frau Ruth Zentgraf zum 85. Geburtstag
August-Bebel-Str. 25

Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch und alles Gute im neuen Lebensjahr.

Ronny Bössel
Bürgermeister
Stadt Gehren

Andreas Ziebell
Ortschaftsbürgermeister
Jesuborn



Gratulation zum Geburtstag an Bürger der Stadt Gehren Ortsteil Möhrenbach

im Monat April 2016

09.04. Frau Ursula Beyermann zum 75. Geburtstag
Porzelstr. 42
13.04. Herrn Siegfried Kurch zum 85. Geburtstag
Neue Str. 7

Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch und alles Gute im neuen Lebensjahr.

Ronny Bössel
Bürgermeister
Stadt Gehren

Bastian Hoffmann
Ortschaftsbürgermeister
Möhrenbach



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehren, Jesuborn, Möhrenbach, Pennewitz

Monat April 2016

*Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht,
die königliche Priesterschaft,
das heilige Volk,
das Volk des Eigentums,
daß ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen,
der euch berufen hat
von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht.*
1. Pt. 2, 9

Gehren

Quasimodogeniti, 03. April 2016

Sonntag
09.30 Uhr Gottesdienst

Misericordias Domini, 09. und 10. April 2016

Samstag
19.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus zu Gehren

Sonntag
09.30 Uhr Gottesdienst zur Vorstellung der Konfirmanden
in der Liebfrauenkirche zu Langewiesen

Jubilate, 17. April 2016

Sonntag
09.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Cantate, 24. April 2016

Sonntag
kein Gottesdienst in Gehren

Gemeindenachmittag:

14. April 2016, Donnerstag, 14.00 Uhr im Gemeindehaus
28. April 2016, Donnerstag, 14.00 Uhr im Gemeindehaus

Christenlehre:

dienstags 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Jesuborn

Quasimodogeniti, 03. April 2016

Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst

Jubilate, 17. April 2016

Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl

Christenlehre:

dienstags 14.30 Uhr im Gemeindehaus zu Gehren

Möhrenbach

Quasimodogeniti, 03. April 2016

Sonntag
16.30 Uhr Gottesdienst

Misericordias Domini, 10. April 2016

Sonntag
09.30 Uhr Gottesdienst zur Vorstellung der Konfirmanden
in der Liebfrauenkirche zu Langewiesen
kein Gottesdienst in Möhrenbach

Jubilate, 17. April 2016

Sonntag
16.30 Uhr Gottesdienst

Cantate, 24. April 2016

Sonntag
kein Gottesdienst in Möhrenbach

Gemeindenachmittag:

21. April, Donnerstag, 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Christenlehre:

dienstags 14.30 Uhr im Gemeindehaus zu Gehren

Kindernachmittag:

nach Absprache

Pennewitz

Misericordias Domini, 10. April 2016

Sonntag
09.30 Uhr Gottesdienst zur Vorstellung der Konfirmanden
in der Liebfrauenkirche zu Langewiesen
14.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus zu Pennewitz

Cantate, 24. April 2016

Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst

Gemeindenachmittag:

07. April, Donnerstag, 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Christenlehre:

dienstags 14.30 Uhr im Gemeindehaus zu Gehren

Das Pfarrbüro

ist für Sie zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Unseren Gemeindegliedern und allen Einwohnern eine gesegnete nachösterliche Zeit wünscht

Ihr Pfarrer Dr. Udo Huß

Vereine und Verbände

OSTERFEUER
in
MÖHRENBACH
Festplatz an der Greinerhütte
ab 18:00 Uhr // Eintritt frei
— 26.03.16 —

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eventuelle Disobedienz, Gestimmtheit oder Sachschäden.

Osterferien im Jugendclub „Underground“ Gehren

vom 29. März - 01. April 2016

Dienstag - Donnerstag von 10.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 10.00 - 15.00 Uhr
für Kinder und Jugendliche von 8 - 14 Jahre
der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“



Angebote:

- Töpferei Smalun
- Schwimmbad Arnstadt
- Spieleland Ilmenau
- Langschläferfrühstück, Tischtennis, Billiard, Playstation, Basteln und Spielen im JC
- Waldausflug - Schatzsuche (Ausflug je nach Wetter)

Anmeldungen bei Jugendkoordinatorin Renate Koch unter 01733840627 oder per mail mug-thueringen@web.de und zu den Öffnungszeiten im Jugendclub.

Änderungen möglich!
MUG Thüringen e. V.

25-jähriges Jubiläum Chor „viva la musica“

Der Chor „viva la musica“ begeht sein 25-jähriges Jubiläum. Das wollen wir gebührend mit einer Festveranstaltung im Stadthausaal Gehren feiern.

Wir laden sie herzlich dazu ein.

Samstag, 2. April

um 15:00 Uhr (Beginn)

Einlass ab 14:00 Uhr

Gönnen sie sich einen gemütlichen Nachmittag mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen und lassen sie sich mit schönem Gesang und inspirierender Musik verwöhnen. Wir halten ein tolles Programm für sie bereit und freuen uns auf ihr Kommen.

Fröhlich leben wir unser Leben
25 Jahre
viva la musica

Eintritt frei
Spenden gem. gesehen
Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee, Kuchen & Getränken bestens gesorgt!

am Samstag, 02.04.2016
im Rathausaal in Gehren
Beginn: 15 Uhr | Einlass: 14 Uhr

Gäste:
Chöre aus Langwiesen, Böhlen, Großbreitenbach und Dornfeld a.d. Heide

Highlight:
Akustikduo "Gehaltsvorstellung" mit Hansjörg Scheibe-Keßler & Kai Parthen

unterstützt von:
Kreischorverband Thüringer Schiefergebirge
www.kreischorverband.de

ILM-KREIS
in Thüringen

Der Michael-Bach-Kreis lädt ein

Anlässlich seines 40-jährigen Bestehens lädt der Michael-Bach-Kreis des Kulturbundes Gehren

am Mittwoch, dem 6. April 2016
in das Evangelisch-Lutherische
Gemeindehaus „Carl-Marien-Schule“

ein.

19.00 Uhr Lesung aus dem Roman
Des Königs Musikant
(aus dem Leben Carl Philipp Emanuel Bachs)
Sprecher: Udo Huß

Sie sind herzlich eingeladen!!

Ihr
Michael-Bach-Kreis Gehren

Bastelwerkstatt im Jugendclub Möhrenbach

Kid`s Club

für alle interessierten Kinder
und Jugendlichen
ab 6 Jahre

von 15.30 - 17.30 Uhr - basteln und spielen

• Donnerstag, 07. April 2016

Unkosten: nach Angebot (1,00 EUR)



MUG Thüringen e.V.

Gemeinde Herschdorf

Wir gratulieren

Gratulation zum Geburtstag an Bürger der Gemeinde Herschdorf

im Monat April 2016

10.04.	Frau Irene Simon Allersdorf 42		zum 80. Geburtstag
24.04.	Herrn Olaf Keil Schwarzburger Str. 5		zum 75. Geburtstag

Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch und alles Gute im neuen Lebensjahr.

Bernhard Zimmermann
Bürgermeister
Gemeinde Herschdorf

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Willmersdorf

Gottesdienste:

13.03.

09.00 Uhr	Böhlen: Gottesdienst
10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst mit heiligem Abendmahl

20.03.

09.00 Uhr	Friedersdorf: Gottesdienst
10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst

24.03., Gründonnerstag:

19.30 Uhr	Großbreitenbach: Tischabendmahl, Marienschule
-----------	--

25.03., Karfreitag:

09.00 Uhr	Böhlen: Gottesdienst
10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst mit Chor

27.03., Ostern:

09.00 Uhr	Gillersdorf: Gottesdienst
10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst mit Chor, Kirche

28.03., Ostermontag:

08.00 Uhr	Großbreitenbach: (ab Marienschule) Wanderung zum Börnchen
09.30 Uhr	Frühstück mit Andacht (Pfarrhaus)

03.04.

10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst mit Abendmahl
-----------	--

10.04.

10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst
-----------	----------------------------------

17.04.

09.00 Uhr	Böhlen: Gottesdienst
10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

**Konzert mit Gospelchor und Jazzband
des „Dr. Max Näder“ Gymnasiums aus Königsee**

**Sa. 23. April, 16.00 Uhr in Großbreitenbach, Kirche
Eintritt frei, Kollekte wird erbeten**

24.04.

10.15 Uhr	Großbreitenbach: Gottesdienst mit Konfirmandengespräch, Marienschule
-----------	--

*Gottes Segen für Sie und Ihre Familien
wünscht Ihnen Ihre Kirchgemeinde.*

Vereine und Verbände

Einladung Jagdgenossenschaft Herschdorf

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Herschdorf für das Jagdjahr 2015/16 laden wir alle Jagdgenossen für

Donnerstag, den 24.03.2016, um 19:30 Uhr

in die „Gute Quelle“ in Herschdorf ein.

Jagdgenossen, die noch nicht im Jagdkataster eingetragen sind, können das durch Vorlage eines Eigentumsnachweises (in der Regel Grundbuchauszüge) am Veranstaltungstag von 19:15 Uhr bis 19:30 Uhr tun.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss zur Tagesordnung
3. Kassenbericht der JG Herschdorf und Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2015/2016
4. Beschluss zur Verwendung des Pachtreinertrages des Jagdjahres 2015/2016
5. Informationen des Vorstandes und der Pächter zum Jagdjahr 2015/2016
6. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2016/2017 und Beschluss zum Haushaltsplan
7. Sonstiges/ Diskussion

André Hertwig
Jagdvorsteher

Gemeinde Neustadt

Wir gratulieren

Gratulation zum Geburtstag an Bürger der Gemeinde Neustadt/Rstg.

im Monat April 2016

05.04.	Herrn Karl-Ernst Leipold Bahnhofstr. 38	zum 80. Geburtstag
09.04.	Herrn Dr. Ulrich Lindenlaub Neue Str. 25	zum 75. Geburtstag

14.04.	Frau Sonja Köditz Bahnhofstr. 45	zum 70. Geburtstag
20.04.	Frau Gertrud Heinz Kahlert 1	zum 95. Geburtstag
20.04.	Herrn Hans Cipin Rennsteigstr. 14	zum 80. Geburtstag
23.04.	Herrn Horst Heinz Kahlert 2	zum 80. Geburtstag
27.04.	Herrn Kurt Köhler Kahlert 11	zum 80. Geburtstag

Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch und alles Gute im neuen Lebensjahr.

Dirk Macheleidt
Bürgermeister
Gemeinde Neustadt



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt/Rstg.

Gottesdienste:

Sonntag, 13.03.2016

10.00 Uhr Gemeindesaal Pfarrhaus Neustadt
Gottesdienst

Karfreitag, 25.03.2016

15.00 Uhr Gemeindesaal Pfarrhaus Neustadt
Gottesdienst

Ostersonntag, 27.03.2016

08.30 Uhr Gemeindesaal Pfarrhaus Neustadt
Osterfrühstück

Ostersonntag, 27.03.2016

10.00 Uhr Gemeindesaal Pfarrhaus Neustadt
Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 09.04.2016

17.00 Uhr Michaeliskirche Neustadt
Geistliches Konzert mit Andacht

Der nächste Seniorennachmittag

findet am **Mittwoch, 16.03.2016** um 15:00 Uhr im Gemeindesaal im Pfarrhaus Neustadt statt.

Das Pfarrbüro in Neustadt

ist am Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet:

Telefon (036781) 41911, Fax (036781) 41912

oder E-Mail: neustadt@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Telefonisch erreichen Sie das Pfarramt auch am Montag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Wollen Sie uns außerhalb dieser Zeiten erreichen, Absprachen für kirchliche Trauungen, Taufen oder Trauerfeiern treffen, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Pfarramt Unterpörlitz:

Frau Pastorin Behrend (Vakanzvertretung)

Telefon (03677) 877311, Fax (03677) 877317

unterpoerlitz@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarramt Großbreitenbach:

Herr Pfarrer Klemm

Telefon (036781) 40177, Fax (036781) 29903

grossbreitenbach@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Herr Pfarrer Kleefoot:

Telefon (0171) 5254705

Vereine und Verbände

„Neustädter Rennsteigklänge“

1.650,00 EUR für das Kinder und Jugendhospiz in Tambach-Dietharz

Der jüngste Thüringer Abend in Neustadt am Rennsteig wurde ausschließlich zugunsten des Kinder- und Jugendhospizes in Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz veranstaltet.

Die Organisatoren der Instrumentalgruppe „Neustädter Rennsteigklänge e.V.“ hatte zum Faschingsdienstag ein heiteres Programm gemeinsam mit den Rehbachtaler Blasmusikanten und der Theatergruppe Neustadt am Rennsteig auf die Beine gestellt. Über 100 Gäste sind der Einladung gefolgt. Sämtliche Einnahmen aus Eintrittskarten, Verzehr und Künstlergagen wurden gesammelt. Eine zusätzlich organisierte Verlosung von 50 attraktiven Preisen sorgte dafür, dass der Spendentopf kräftig gefüllt wurde.

Am 24.02.2016 nahm Marion Werner, stellvertretende ehrenamtliche Vorsitzende des Hospizes, den Spendenscheck persönlich entgegen. Auf ein Wiedersehen einigte man sich gleich vor Ort, denn gern kommen die Musiker zum Tag der offenen Tür am 10.09.2016 und unterhalten die Besucher zur Kaffeezeit.



Das nächste Mal kann man die Neustädter Rennsteigklänge am **Donnerstag, 07. April ab 20.00 Uhr** erleben. Dann zu einem Abend Thüringer Gemütlichkeit unter dem Motto „So gets zu ba ons derhemm“ im Bahnhof Rennsteig. Einlass ist ab 18:00 Uhr. Eine Reservierung ist direkt im Bahnhof Rennsteig unter 036782/ 70666 erforderlich.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“
Obere Marktstraße 1, 98708 Gehren

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.



2. OSTERFEUER

mit Fackelumzug und
Blasmusik

**Treffpunkt: vor dem Nahkauf
Neustadt/Rstg. um 17:30 Uhr**

Bei einer kleinen Fackel-Wanderung mit der Neustädter Feuerwehr durch den Ort führt uns der Weg zum Sportplatz, Ortsausgang Richtung Großbreitenbach. Dort wird nicht nur das Osterfeuer gegen 18:00 Uhr brennen, sondern auch der Grill. Die Kinder können am kleinen Feuer Stockbrot zubereiten.

Es laden ein: der SV Olympia Neustadt/Rstg. e. V., die Freiwillige Feuerwehr und die Rehbachtaler.

(Die Fackeln werden durch die Ortsfeuerwehr gegen ein kleines Entgelt bereit gestellt.)

Gemeinde Pennewitz

Wir gratulieren

Gratulation zum Geburtstag an Bürger der Gemeinde Pennewitz

im Monat April 2016

- | | | |
|--------|-------------------------------------|--------------------|
| 06.04. | Herrn Hubert Raue
Friedensstr. 5 | zum 70. Geburtstag |
| 16.04. | Frau Ria Hertwig
Neue Welt 3 | zum 80. Geburtstag |

Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch und alles Gute im neuen Lebensjahr.

Ulrich Schubert
Bürgermeister
Gemeinde Pennewitz

